

22. Ist die Vorschrift des § 87 Abs. 2 VerglO. auf die Zeit seit Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens auszudehnen?

Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 §§ 31, 82, 87, 98. R.D. §§ 30, 33.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 13. Dezember 1932 i. S. M. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft G. D. (Kl.) w. Stadtgemeinde E. (Bekl.). VII 192/32.

- I. Landgericht Kurich.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die jetzt als Gemeinschuldnerin in Betracht kommende Firma stand vor ihrem Zusammenbruch in Geschäftsverbindung mit der Sparkasse der verklagten Stadtgemeinde, die ihr zunächst einen Kredit von 25000 RM. eingeräumt hatte. Die verantwortlichen Sparkassenbeamten hatten diesen Kredit jedoch eigenmächtig beträchtlich erhöht, sodaß die Schuld der Firma im Frühjahr 1929 etwa 98000 RM.

betrug. Anfang April 1929 verlangte man von ihr, den Kredit wenigstens bis auf 60000 RM. abzudecken. Sie zahlte darauf an die Sparkasse bis zum 12. April 1929 rund 38000 RM. zurück. Einige Zeit später geriet die Firma in Schwierigkeiten und beantragte daher am 24. August 1929 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen. Es kam aber nicht zu dieser Eröffnung, die Firma nahm vielmehr ihren Antrag am 14. September 1929 zurück. Sie konnte sich aber doch nicht halten, und es erfolgte daher, ohne daß inzwischen weiteres veranlaßt worden war, am 14. Oktober 1929 die Konkurs-eröffnung.

Der Konkursverwalter hat mit der Klage die von der Gemeinschuldnerin an die Sparkasse geleisteten Zahlungen auf Grund der Konkursordnung angefochten und Verurteilung der Beklagten zur Rückzahlung begehrt. Während das Landgericht nach dem Klageantrage erkannt hatte, hat das Berufungsgericht auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden, und zwar betreffs der Anfechtung nach § 30 Nr. 1 R.D. aus folgenden

Gründen:

. . . Die Ablehnung einer Anfechtung aus § 30 Nr. 1 R.D. begründet das angefochtene Urteil nur damit, daß die Sechsmonatsfrist des § 33 R.D. vom Kläger nicht eingehalten worden sei, während es auf die sachlichen Voraussetzungen des § 30 Nr. 1 gar nicht eingeht. An sich liegt die Konkursöffnung sechs Monate und zwei Tage nach dem 12. April 1929, wo die letzten der geleisteten Zahlungen von der Beklagten der Gemeinschuldnerin gutgeschrieben worden sind. Die Frist ist also nur gewahrt, wenn § 87 Abs. 2 Bergl.D. zu Gunsten des Klägers durchgreift, indem die Zeit von der Stellung des Vergleichsantrags bis zu seiner Rücknahme, also vom 24. August bis zum 14. September 1929, nicht in die Sechsmonatsfrist des § 33 R.D. eingerechnet wird. Denn unter einem sonstigen allgemeineren Gesichtspunkt ist eine Hemmung dieser Frist durch die während jener drei Wochen gemäß § 31 Bergl.D. ausgeschlossene Möglichkeit einer Konkursöffnung (und damit Möglichkeit einer Konkursanfechtung) nicht denkbar; die Frist des § 33 R.D. ist weder eine prozessuale noch eine Verjährungsfrist, sondern eine materiellrechtliche Frist mit der Bedeutung einer Bedingung für die Anfechtbarkeit, eines Bestandteils des Klagegrundes (dieser in R.G.Z. Bd. 17 S. 71 auf die Frist des

§ 3 Nr. 2 AnfG. angewendete Ausdruck paßt auch für die Frist des § 33 KO.). Insbesondere kommt eine entsprechende Anwendung des dem § 203 Abs. 2 BGB. zugrundeliegenden Rechtsgedankens nicht in Frage, zumal da diese Bestimmung zwar in § 41 KO. (und ebenso in § 12 AnfG.), aber nicht auch in § 33 KO. angezogen wird.

Der unmittelbaren Anwendung des § 87 Abs. 2 VerglO. steht bei Berücksichtigung des Wortlauts dieser Bestimmung und derjenigen des § 82 VerglO. entgegen, daß nach § 82 die Vorschriften der gesamten §§ 83 bis 87 nur für die drei in § 82 aufgeführten Fälle des sog. Anschlußkonkurses (vgl. §§ 24, 71, 80 VerglO.) gelten, das Konkursverfahren im gegenwärtigen Falle aber nach dem Scheitern des Vergleichsversuchs als selbständiges eröffnet worden ist; weiter aber auch, daß nach § 87 Abs. 2 nur die seit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens verstrichene Zeit nicht eingerechnet wird, und es hier überhaupt nicht zu einer Eröffnung des Vergleichsverfahrens gekommen ist. Aus den beiden Gesichtspunkten hat das Berufungsgericht — im Gegensatz zum Landgericht — die Anwendbarkeit des § 87 Abs. 2 auf den vorliegenden Fall abgelehnt.

Allerdings ist der Wortlaut gesetzlicher Vorschriften nicht unbedingt maßgebend, sondern möglich bleibt auch eine ausdehnende Auslegung über den Wortlaut hinaus und damit eine entsprechende Anwendung einer Gesetzesbestimmung auf einen nach dem Wortlaut nicht unmittelbar getroffenen Fall. Denn auch für die Auslegung von Gesetzen hat der Grundsatz des § 133 BGB. zu gelten, daß nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern der wirkliche Wille (der wirkliche Sinn und Zweck des Gesetzes) zu erforschen ist (RGZ. Bd. 127 S. 48). Andererseits ist aber doch die Einschränkung zu machen, daß dieser Wille im Gesetze wenigstens irgendwie Ausdruck gefunden haben muß (RGZ. Bd. 133 S. 386); und je einfacher und klarer der Wortlaut einer Gesetzesbestimmung ist, um so schwerer wird sich eine von ihm abweichende Auslegung rechtfertigen lassen.

Als allgemeiner Sinn und Zweck des § 87 Abs. 2 VerglO. ist nun zwar sicher anzunehmen, daß er zu Gunsten der Gläubiger das Anfechtungsrecht des Konkursverwalters gegen eine Schmälerung durch eine die Fristen der Konkursordnung ungünstig beeinflussende Wirkung des § 31 VerglO. schützen will. So sagt auch die amtliche Begründung zu § 87 Abs. 2 (§ 80 des Entwurfs), daß in alle genannten Fristen die Dauer des Vergleichsverfahrens nicht eingerechnet

werden soll, um die Gläubiger insbesondere in ihrer Anfechtungsmöglichkeit (genauer: den Konkursverwalter in seiner Anfechtungsmöglichkeit zu ihren Gunsten) nicht zu beeinträchtigen. Daraus ergibt sich aber noch nicht, daß der Schutz der Gläubiger über den Wortlaut hinaus in dem überhaupt größtmöglichen, die ungünstige Wirkung des § 31 völlig ausschaltenden Umfange gewollt gewesen sei, und eine Ausdehnung des § 87 Abs. 2 namentlich dahin, daß der dort erwähnten Zeit seit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens die seit der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens verstrichene Zeit gleichzustellen sei, erscheint danach nicht gerechtfertigt. Es ist hierbei eben doch besonders zu berücksichtigen, daß der Ausdruck „Eröffnung des Vergleichsverfahrens“ an sich schon, wie auch im Zusammenhalt mit dem in § 87 Abs. 1 erwähnten Antrage auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens, ganz eindeutig ist und klar auf den gerichtlichen Akt der Eröffnung im Gegensatz zu der diesen vorbereitenden Antragstellung der Privatperson hinweist, wie auch die im § 87 Abs. 2 angezogenen Fristen der Konkursordnung sich allenthalben nach der Eröffnung des Konkursverfahrens, nicht etwa nach der Stellung des Antrags auf seine Eröffnung richten. Für eine ausdehnende Auslegung in dieser Beziehung läßt sich auch keinesfalls der § 98 Vergl. O. heranziehen, und zwar schon deshalb nicht, weil der dort verwendete Ausdruck „Zeit, während der ein Verfahren auf Herbeiführung eines Vergleichs zum Zwecke der Abwendung des Konkursverfahrens anhängig war,“ nicht mit nur einiger Sicherheit ergibt, daß damit die Zeit von Stellung des Antrags ab gemeint sein soll, sondern auch hier eher das Gegenteil anzunehmen ist.

Scheidet aber nach dem Ausgeführten die Anwendung des § 87 Abs. 2 Vergl. O. schon deshalb aus, weil es im vorliegenden Fall überhaupt nicht zur Eröffnung des Vergleichsverfahrens gekommen ist, so hat das Berufungsgericht jedenfalls mit Recht wegen Nichteinhaltung der Sechsmonatsfrist des § 33 R. O. eine Anfechtung aus § 30 Nr. 1 R. O. ohne weitere Prüfung der sachlichen Voraussetzungen dieser Bestimmung abgelehnt. Mithin kann die andere Frage unentschieden bleiben, ob trotz des § 82 Vergl. O. der § 87 Abs. 2 da, etwa auch auf selbständige Konkurse anwendbar ist.

Die Entscheidung stimmt überein mit Jaeger R. O. 6./7. Aufl. § 31 Anm. 33 zu a, während Lucas Vergl. O. § 87 Anm. Vb anderer

Ansicht ist, Mengesl. R.D. 4. Aufl. § 31 Anm. 10, § 33 Anm. 1 und Riezow Bergl.D. 4. Aufl. § 87 Anm. 15 sich aber nicht ausdrücklich über diesen Punkt aussprechen. . .